

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22500 — 2510/65 IV

Bonn, den 10. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher
Vorschriften**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 283. Sitzung am 4. Juni 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 5 treten folgende Vorschriften:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

- des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1,
- des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,
- des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,
- des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahn des gehobenen Fachschuldienstes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegen folgende Grundamtsbezeichnungen zugrunde:

Besoldungs- gruppe	Grundamtsbezeichnung
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister

Besoldungs- gruppe	Grundamtsbezeichnung
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtmann, Fachschulober- lehrer, Amtsrat
A 13	Regierungsrat, Studienrat, Verwaltungsgerichtsrat (bis zur sechsten Dienstaltersstufe)
A 14	Oberregierungsrat, Oberstudienrat, Verwaltungsgerichtsrat (von der siebenten Dienstaltersstufe an)
A 15	Regierungsdirektor, Oberstudiendirektor, Verwaltungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat.

Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen. Der Finanzpräsident und der Ministerialrat können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

- (4) Beförderungsämtler für die Laufbahnen
- des einfachen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 2,
 - des mittleren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 6,
 - des gehobenen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 10,
 - des höheren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 14

für Behörden und Dienststellen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben; dies gilt für Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß. Hierbei darf das Verhältnis der Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung

im mittleren Dienst		
in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,	
in der Besoldungsgruppe A 8	20 v. H.,	
im gehobenen Dienst		
in der Besoldungsgruppe A 11	22 v. H.,	
in der Besoldungsgruppe A 12	8 v. H.,	
im höheren Dienst		
in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen	20 v. H.,	
in der Besoldungsgruppe A 16	5 v. H.	

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe in der Regel nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes ist von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen in diesen Besoldungsgruppen auszugehen, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

§ 5 a

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens."

2. In § 18 Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte „fünfundzwanzigste“ und „fünfundzwanzigsten“ jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigste“ und „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

3. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(2) In Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen

Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und

2. im Eingangsamts Anforderungen gestellt werden, die zwingend die Zuweisung zu einer anderen als der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 erfordern,

ist das Eingangsamts der Besoldungsgruppe zuzuweisen, in die gleichwertige Ämter nach § 5 Abs. 3 eingereiht sind. Beförderungsamts über das erste Beförderungsamts hinaus dürfen auch in diesen Laufbahnen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter wesentlich abheben; für ihre Verleihung ist § 5 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 3 stehen gleich dem Verwaltungsgerichtsrat

der Amtsgerichtsrat,
der Arbeitsgerichtsrat,
der Finanzgerichtsrat,
der Landgerichtsrat sowie
der Sozialgerichtsrat;

dem VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR
der Landgerichtsdirektor sowie
der Finanzgerichtsdirektor
(als Kammervorsitzende)."

4. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Besoldungsgruppe 9 wird bei „Oberleutnant im Bundesgrenzschutz²⁾“, „Oberleutnant²⁾“ sowie bei „Oberleutnant zur See²⁾“ vor dem Fußnotenhinweis „²⁾“ jeweils der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt.

b) In Besoldungsgruppe 10 erhalten folgende Amtsbezeichnungen den Fußnotenhinweis „¹⁾“:

U n m i t t e l b a r e r B u n d e s d i e n s t

Oberlotse
Postoberbauinspektor
Regierungsoberbauinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor
Seekapitän
Technischer Bundesbahnoberinspektor
Technischer Fernmeldeoberinspektor
Technischer Postoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor
Zolloberinspektor

Mittelbarer Bundesdienst
Verwaltungsobersinspektor.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.“

- c) In Besoldungsgruppe 11 werden gestrichen:
„Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)¹⁾“ sowie die Fußnote ¹⁾.

- d) In Besoldungsgruppe 12 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Fachschuloberlehrer mit herausgehobenem Aufgabenkreis erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“

- e) In Besoldungsgruppe 13 werden die Fußnotenhinweise „¹⁾“ hinter „Fachschuldirektor“ und „Studienrat“ sowie die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

Der Fußnotenhinweis ²⁾ hinter „Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)“ wird Fußnotenhinweis ¹⁾. Die Fußnote ²⁾ wird Fußnote ¹⁾ und erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Bis zur sechsten Dienstaltersstufe.“

- f) In Besoldungsgruppe 14 wird hinter „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor“ jeweils der Fußnotenhinweis „²⁾“ angebracht; der Fußnotenhinweis ²⁾ hinter „Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)“ wird Fußnotenhinweis „³⁾“. Die bisherige Fußnote ²⁾ wird Fußnote ³⁾ und erhält folgende Fassung:

„³⁾ Von der siebenten Dienstaltersstufe an.“

Als neue Fußnote wird eingefügt:

„²⁾ Studiendirektoren erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM; diese Zulage erhalten auch Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren.“

5. Die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

(1) In den Spitzenbesoldungsgruppen der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes (A 4, A 8, A 12 und A 16) kann auf herausgehobenen Dienstposten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage (§ 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gewährt werden. Sie beträgt in den Besoldungsgruppen A 4, A 8 und A 12 fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschieds zwischen den Endgrundgehältern der Besol-

dungsgruppe des Beamten und der nächsthöheren Besoldungsgruppe, in der Besoldungsgruppe A 16 fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschieds zwischen dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.

(2) Die Zahl der mit der Stellenzulage nach Absatz 1 ausgestatteten Planstellen darf zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Spitzenbesoldungsgruppe nicht überschreiten.

§ 3

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Besoldungsgruppe A 11 befindlichen Fachschuloberlehrer des Bundes werden in die Besoldungsgruppe A 12 übergeleitet. Die bisher in der Besoldungsgruppe A 12 befindlichen Fachschuloberlehrer (mit herausgehobenem Aufgabenkreis) erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von vierundfünfzig Deutsche Mark.

(2) Fachschuldirektoren und Studienräte, denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 13 eine Stellenzulage von hundertsechszehn Deutsche Mark zustand, behalten diese Zulage, bis sie in die Besoldungsgruppe A 14 aufsteigen.

Artikel II

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 164 Abs. 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
2. In § 181 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

Artikel III

Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

1. In § 88 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom ..., werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

2. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum . . . entsprechend der Nummer 1 zu regeln.

Artikel IV

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
2. In § 72 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels I § 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Artikel I § 1 Nr. 5 tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Anlage

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsberechtigten Kind		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Monatsbeträge in DM					
I a	B 3 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	206	268	292
		A	173	228	251
II	A 9 bis A 12	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 8	S	136	189	213
		A	113	160	183

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Bundesregierung hat bei Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes am 30. August 1962 — Drucksache IV/625 — dargestellt, wie das gemeinsame Besoldungsgefüge bei Bund und Ländern, ausgelöst durch Einzelmaßnahmen zugunsten bestimmter Beamtengruppen, Schaden gelitten hat (s. Begründung Teil A, Abschnitt III). Sie schlug daher mit jenem Entwurf und mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes — Drucksache IV/633 — eine Reihe von Neuregelungen zur Wiederherstellung und Sicherung einer einheitlichen Besoldungsstruktur vor.

Verwirklicht und ausgebaut wurden u. a. die Vorschläge, die in konsequenter Durchführung der besoldungspolitischen Ziele der Bundesregierung die Gehälter der unteren Beamtengruppen fühlbar stärker verbesserten und das Gewicht der familienbezogenen Gehaltsbestandteile verstärkten. Vorschriften zur Sicherung der notwendigen Gemeinsamkeit des Besoldungsgefüges für die Zukunft sind in das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) — im folgenden: 2. BBÄndG — allerdings nicht eingefügt worden; die vorgeschlagene Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes fand nicht die hierfür notwendige Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages.

II.

Das Jahr 1964 brachte eine Reihe bemerkenswerter allgemeiner Besoldungsverbesserungen für die Beamtenschaft, die ihren berechtigten Anteil an dem steigenden allgemeinen Wohlstand erhöhten (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz, Ausbau der bisherigen Weihnachtzuwendungen). Diese Verbesserungen sind von der Beamtenschaft allgemein begrüßt worden.

Leider setzten aber daneben — und zwar beginnend schon in der letzten Periode der parlamentarischen Beratung über das 2. BBÄndG, in der zweiten Hälfte des Jahres 1963 — besoldungsrechtliche Einzelmaßnahmen der Länder ein, die eine beschleunigte Koordinierung nunmehr unabweisbar machen:

1. Einem Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen folgend, wurden für Hamburg die Sätze der Grundgehälter zwischen 2 und 3 v. H. höher als beim Bund und in den übrigen Ländern festgesetzt (Gesetz vom 3. Juli 1963 — GVBl. S. 91 —).
2. Baden-Württemberg folgte mit Verbesserungen beim Ortszuschlag und Kinderzuschlag, die über die bereits vorliegenden Beschlüsse des Bundes-

tages in dem eingangs erwähnten Gesetzgebungsvorhaben des Bundes hinausgingen (Gesetz vom 16. Oktober 1963 — GesBl. S. 143 —); damit griff das Auseinanderstreben in der Besoldung erstmalig auch auf diese sozialen und familienbezogenen Gehaltsbestandteile über.

3. Sogleich nach Verkündung des 2. BBÄndG begannen Bemühungen in den Ländern, die Besoldung der Volks- und Mittelschullehrer unter Hinweis auf die gestiegenen Vor- und Ausbildungsanforderungen wesentlich weiter zu verbessern. Dies hätte nicht zu durchgreifenden Änderungen der gesamten Besoldungsstruktur zwingen müssen. Die früheren Ländermaßnahmen auf diesem Gebiet hatten aber schon gezeigt, daß Strukturveränderungen zugunsten einer Beamtengruppe nicht isoliert für sich allein betrachtet werden können, sondern sorgsam in den Rahmen der gesamten Besoldungsstruktur eingefügt werden müssen; diese Erkenntnis hatte die Bundesregierung schon ihren rahmenrechtlichen Vorschlägen von 1962 zugrunde gelegt. Übrigens können strukturelle Verbesserungen zugunsten bestimmter Beamtengruppen auch nicht dadurch isoliert werden, daß diese äußerlich aus dem Gefüge einer gemeinsamen Besoldungsordnung entlassen werden.
4. Tatsächlich verbinden die Länder ihre z. Z. in Gang befindlichen Gesetzgebungsvorhaben über strukturelle Verbesserungen der Lehrerbeseoldung mit einer tiefgreifenden Umstrukturierung des Besoldungsgefüges für fast die gesamte Beamtenschaft. Diese Veränderungen werden im Hinblick auf die im Bundesbesoldungsgesetz enthaltenen rahmenrechtlichen Bindungen außerhalb des Besoldungsrechts über die Haushalte (Stellenpläne) vollzogen, und zwar durch Ausbringung von Beförderungstellen in einem bisher nicht gekannten Ausmaß. Hierbei werden die Eingangsbeseoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe — mit Ausnahme des höheren Dienstes — weitgehend stillgelegt und die Stellen in den Beförderungsguppen — von Land zu Land unterschiedlich — vermehrt. Gestützt werden diese Maßnahmen auf die auch in anderen Berufen laufend gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Beamten.

Im einzelnen ist auf folgende Landesgesetze zur Änderung des Besoldungsrechts bzw. Regierungsvorlagen hierzu zu verweisen: **Baden-Württemberg:** Regierungsentwurf vom 24. Dezember 1964 (Beilage IV — 790), **Bayern:** Regierungsentwurf vom 21. August 1964 (Beilage 1356), hierzu Gutachten des Senats, neue Vorlage der Staatsregierung vom 8. März 1965 (Beilage 1806), **Niedersachsen:** Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom

22. März 1965 (GVBl. S. 15) ausgehend von dem Regierungsentwurf vom 12. Juni 1964 (Drucksache Nr. 254), **Nordrhein-Westfalen:** Regierungsentwurf vom 23. Februar 1965 (Drucksache Nr. 670), **Rheinland-Pfalz:** Regierungsentwurf vom 3. November 1964 (Drucksache Nr. 308).

5. Die oben erwähnte Regierungsvorlage des Landes Baden-Württemberg verbindet wiederum ihr Vorhaben mit einigen zusätzlichen schwerwiegenden Veränderungen des Besoldungsgefüges. So sind Verbesserungen in den Grundgehaltsätzen einzelner Besoldungsgruppen (A 2, A 3 und A 4) sowie Veränderungen für die technischen Beamten vorgesehen, die aus der gemeinsamen politischen Verantwortung aller Dienstherren in das Gesamtkonzept einer Besoldungsneuregelung hätten eingepaßt werden müssen.

III.

Die vorstehenden Hinweise zeigen, daß die auseinanderstrebende Entwicklung der Besoldung in den Ländern nicht länger hingenommen werden kann. Die Interessen der Allgemeinheit und der Beamenschaft erfordern eine Neuordnung auf einer für Bund und Länder übereinstimmenden Grundlage; hierzu wird es auch einer Änderung des Grundgesetzes bedürfen.

Der Bundesminister des Innern hat daher in Übereinstimmung mit allen für das Besoldungsrecht zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder am 20. Juli 1964 eine interministerielle Kommission berufen, der außer Sachverständigen des Bundes auch Sachverständige aller Länder angehören. Sie hat den Auftrag, Vorschläge für eine grundlegende Neuordnung dieses Gebietes auszuarbeiten.

In den Sitzungen dieser Kommission seit dem 22. September 1964 hat sich gezeigt, daß die jeweils unterschiedlichen Besoldungsmaßnahmen der Länder eine gemeinsame Neuordnung unmöglich machen werden, wenn nicht beschleunigt mit einer provisorischen Vorschaltregelung eine möglichst gemeinsame Ausgangsbasis hergestellt wird. Hierfür hat die Besoldungskommission Vorschläge erarbeitet.

Die Bundesregierung hat sich ständig dafür eingesetzt, eine in sich ausgewogene und im öffentlichen Dienst übereinstimmende Besoldungsstruktur zu erreichen. Diese Zielsetzung ist in der Regierungserklärung vom 18. Oktober 1963 bekräftigt worden. Daher legt die Bundesregierung angesichts der jetzigen kritischen Phase der besoldungspolitischen Entwicklung in den Ländern den vorliegenden Entwurf als ersten Schritt zu einer grundlegenden Besoldungsneuregelung vor. Dabei sind die Vorschläge der Besoldungskommission zur Einführung von Vorschriften über das System der Besoldungsordnungen (§§ 5 und 53 BBesG i. d. F. des Entwurfs) berücksichtigt. Der Gesetzentwurf geht von folgenden Grundgedanken aus und setzt sich folgende Ziele:

1. Die besoldungsgesetzliche Zuordnung der einzelnen Ämter zu den Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen implizierte bisher eine Be-

wertung des jeweiligen Amtsinhalts, dessen Inbegriff im großen und ganzen als bekannt vorausgesetzt wurde. Bei der Aufstellung von Stellenplänen konnte daher von entsprechenden — vornehmlich durch Herkunft und Erfahrung geprägten — Vorstellungen ausgegangen werden. Diese Grundlagen sind entfallen.

Es ist daher notwendig, den Aufbau und das System der Besoldungsordnungen im Besoldungsrecht näher zu umreißen und damit den Rahmen für eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Stellenpläne festzulegen. Hierbei wird an die in den Ländern geschaffene Lage angeknüpft. Dem Entwurf liegt daher für die Regellaufbahnen eine nach Ableistung einer Bewährungszeit seit der Anstellung erfolgende Beförderung der Laufbahnbeamten in das erste Beförderungssamt zugrunde. In den weiteren Beförderungssgruppen jeder Laufbahngruppe wird der Anteil der Planstellen folgerichtig angemessen erhöht (Artikel I § 1 Nr. 1 des Entwurfs). Insgesamt bedeutet dies, daß allein in der Bundesverwaltung rund 30 000 Planstellen anzuheben sind und eine entsprechend erhöhte Zahl von Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt wird.

2. Die hiermit bewirkten Besoldungsverbesserungen auf der Grundlage einer schematischen Umbewertung der Besoldungsgruppen für große Teile der Beamenschaft können nur als einmalige Maßnahme zur Wiederherstellung und Sicherung einer einheitlichen Besoldungsstruktur verantwortet werden. Daher muß die Neuordnung rahmenrechtlich für die Länder verbindlich gemacht werden (Artikel I § 1 Nr. 3 des Entwurfs).
3. Der Gang der Beratungen über die zur Zeit in den Ländern anstehenden Änderungen der Besoldung zeigt, daß eine grundlegende allgemeine Besoldungsneuregelung mangels Koordinierung durch weitere Einzelmaßnahmen durchkreuzt zu werden droht. Dem Bund fällt daher die Aufgabe zu, schon jetzt durch eigene Maßnahmen Schwerpunkte zu bilden und den Weg zu weisen.

Für die Beamten mit Familie in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 ist in der dem Entwurf beigegebenen neuen Tabelle des Ortszuschlages eine Erhöhung der Beträge vorgesehen (Tarifklasse III ab Stufe 2; in der Ortsklasse S um 10 DM). Mit diesem Vorgehen wird der Weg weiterverfolgt, den der Bund mit dem Vierten Besoldungserhöhungsgesetz entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung beschritten hat:

Der Fortfall der Ortsklasse B ab 1. Januar 1965 beruht auf der Erkenntnis, daß die Kosten der Lebenshaltung in ländlichen und städtischen Gebieten sich zunehmend einander nähern. Insbesondere sind zu berücksichtigen einerseits die laufende Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten und die Einrichtung von Einkaufszentren in städtischen Gebieten mit daraus folgender günstiger Preisgestaltung, andererseits in ländlichen Gebieten das Fehlen dieser Strukturverbesserung und die Abgelegenheit von Bildungs- und Kulturmittelpunkten. Die derzeitigen

Durchschnittsraumieten sind ebenfalls kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal mehr, weil bei Neuerrichtung von Behörden in ländlichen Gebieten Neubauwohnungen für die Bediensteten nur zu kostengerechten Preisen erstellt werden können. Der Weg führt daher zum Wegfall auch der heutigen Ortsklasse A, damit aber zur Beseitigung des Ortszuschlages überhaupt. Dies bedeutet, daß nach Einbau des derzeitigen Sockelbetrages dieses Gehaltsbestandteils (Stufe 1) der familienbezogene Teil (ab Stufe 2) zukünftig als neuer Sozialzuschlag fortzuführen sein wird. Hierbei wird die ohnehin schon heute nicht sehr ins Gewicht fallende Unterscheidung nach Tarifklassen entfallen können; ein zukünftiger Sozialzuschlag wird dann — ebenso wie der Kinderzuschlag — auch den Versorgungsempfängern neben dem Ruhegehalt zu gewähren sein. Mit der jetzt vorgeschlagenen Erhöhung der Beträge des Ortszuschlages in der untersten Tarifklasse ab Stufe 2 (Verheiratete) wird dieser Weg vorgezeichnet.

Mit der weitgehenden Stilllegung der Eingangsbesoldungsgruppen und der hieraus zwangsläufig folgenden verstärkten Besetzung der Beförderungsgruppen bis zu den Spitzengruppen in jeder Laufbahngruppe hat sich schon in den Ländern eine weitere Frage gestellt: Das derzeitige Gefüge der Besoldungsordnungen läßt kaum mehr Raum, wirkliche Spitzenleistungen angemessen zu bewerten. Die Länder beginnen daher, bei Bewertung derartiger Stellen in die Eingangsgruppen der jeweils höheren Laufbahngruppe auszuweichen und leitende Dienstposten im höheren Dienst durch Höherstufung in der Besoldungsordnung B neu zu bewerten.

Auch diese Frage sollte tunlichst nicht isoliert für einzelne Dienstposten, sondern zur Herstellung der inneren Gerechtigkeit gemeinsam und einheitlich gelöst werden. Im Rahmen einer provisorischen Regelung wie der vorliegenden ist dies aber nicht zu erreichen. Jedoch muß eine angemessene Bewertung hochwertiger Leistungen, besonders im wissenschaftlichen Bereich und in Zentralbehörden, zu einem der wesentlichen Anliegen gerechnet werden. Ohne hochqualifizierte Führungskräfte wird der Staat in einer Zeit fortschreitender internationaler Verflechtung mit seinen ständig zunehmenden Aufgaben in allen Bereichen die ihm gestellten Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit nicht erfüllen können. Als Übergangslösung soll in den Spitzenbesoldungsgruppen der einzelnen Laufbahngruppen beim Bund die Möglichkeit zur Gewährung von Zulagen auf herausgehobenen Dienstposten eröffnet werden. Mit dem Vorrücken der automatischen Durchstufung der Richter in die Besoldungsgruppe A 14 von der 9. zur 7. Dienstaltersstufe wird der Weg gewiesen, den höheren Dienst bei den allgemeinen Maßnahmen nicht zu vernachlässigen.

Die Ausdehnung der bisher nur in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebrachten Zulage für die Beamten des technischen Dienstes auf die Besol-

dungsgruppe A 10 ist geboten, damit die allgemein durchgeführte Regelbeförderung in die erste Beförderungsgruppe bei diesem Personenkreis nicht praktisch zu einer Einschränkung der derzeitigen Regelung führt.

Die anderweitige Zuteilung von Besoldungsgruppen zu den Tarifklassen des Ortszuschlages entspricht vielfachen Wünschen, die schon bei der parlamentarischen Beratung des 2. BBÄndG Ausdruck fanden (siehe Abschnitt IV Nr. 1 des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestages, Drucksache IV/1337). Sie ebnet zugleich den Weg zu einer gleichmäßigen Handhabung bei Bund und Ländern, nachdem Baden-Württemberg in der Regierungsvorlage vom 24. Dezember 1964 (Beilage IV — 790) ein Präjudiz geschaffen hat.

IV.

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemäß § 94 des Bundesbeamtengesetzes sowie der Bundespersonalausschuß gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes beteiligt worden. Hierbei wurde die Initiative der Bundesregierung begrüßt. Es wurden jedoch über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehende Anträge gestellt, insbesondere hinsichtlich des Erreichens des ersten Beförderungsamtes jeder Laufbahngruppe. Hierzu wird auf die Begründung Teil B zu Artikel I § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes — § 5 Abs. 4 — verwiesen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel I

Zu § 1 Nr. 1 — §§ 5, 5 a BBesG —

Die Vorschrift soll in *Absatz 1* erstmalig ausdrücklich festlegen, daß der Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen innerhalb der Besoldungsordnungen eine Bewertung des Amtsinhalts zugrunde liegt. Hierbei ergibt sich der Amtsinhalt aus den unter Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gestellten Anforderungen, insbesondere unter Einschluß von Schwierigkeit und Verantwortung, die mit der Wahrnehmung der Dienstposten dieses Amtes verbunden sind. Damit wird die systematische Grundlage dafür geschaffen, daß auch die konkrete Zuteilung der einzelnen Dienstposten, d. h. die Aufstellung der Stellenpläne, diesen besoldungsgesetzlich umrissenen Rahmen einhalten muß.

In *Absatz 2* sollen für die Eingangsämter in den vier Laufbahngruppen die Eingangsbesoldungsgruppen gesetzlich allgemein fixiert werden. Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Anforderungen, die innerhalb jeder Laufbahngruppe im Eingangsamt gestellt werden, keine unterschiedliche Besoldung in den verschiedenen Laufbahnen

zulassen. Zwar weist jede Laufbahn innerhalb der Laufbahngruppe Besonderheiten auf; diese lassen aber im allgemeinen keine differenzierte Bewertung des Eingangsamtes zu. Diese Erkenntnis wird bestätigt durch die Erhebungen, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ersuchen des Deutschen Bundestages über die Besoldung der technischen Beamten angestellt hat (siehe Drucksache IV/2889). Anders liegen die Verhältnisse bei den besonderen Laufbahnen des einfachen Dienstes, vor allem der Bundesbahn und Bundespost (z. B. Bundesbahnschaffner und Postschaffner — A 2 —, Bahnwärter — A 2 —, Bundesbahnbetriebswarte und Fernmeldewarte — A 3), ebenso bei der Laufbahn des gehobenen Fachschuldienstes beim Bund. Die Zuteilung der Grundamtsbezeichnungen zu den einzelnen Besoldungsgruppen soll aus den Rahmenvorschriften in § 53 Abs. 1 in den Absatz 3 des neuen § 5 übernommen werden. Sie wird damit Bestandteil des Systems einer Zuteilung der Ämter zu den Besoldungsgruppen. Für die dort aufgeführten und die gleichwertigen Ämter der einzelnen Laufbahnen werden die Besoldungsgruppen dem derzeitigen Aufbau entsprechend allgemein festgelegt. Dabei müssen die im Bundesdienst nicht vorhandenen Ämter ausgeschieden werden. Andererseits kommt der neuen Zuordnung der Ämter des Fachschuloberlehrers sowie des Studienrates mit den Beförderungsamtern im Rahmen der Aufstellung einer neuen Ordnung allgemeine und grundsätzliche Bedeutung zu. Der Fachschuloberlehrer soll entsprechend der Neuregelung der Lehrerbesoldung in den Ländern in die Besoldungsgruppe A 12 (statt bisher A 11) höhergestuft werden; an die Stelle einer Zulage für den Studienrat von der 9. Dienstaltersstufe an (Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 i. d. F. des 2. BBÄndG), die einem automatischen Auf-rücken in eine in den Ländern bisher bestehende Zwischengruppe A 13 a entspricht, soll eine Beförderung zum Oberstudienrat treten (vgl. auch Artikel I § 1 Nr. 4 Buchstabe e sowie Artikel I § 3 Abs. 2 des Entwurfs). Diese letztere Neuregelung ist ebenso wie das Vorrücken der automatischen Durchstufung des Verwaltungsrates in die Besoldungsgruppe A 14 von der 9. in die 7. Dienstaltersstufe Teil eines vorläufigen Systems für die Zuordnung der Dienstposten zu Beförderungsamtern, das nachstehend erläutert wird.

In § 5 Abs. 3 Satz 2 soll — wie bisher in § 53 Satz 2 (Fassung des 2. BBÄndG) — klargelegt werden, daß Ämter, die mit den unter den Grundamtsbezeichnungen aufgeführten gleichwertig sind, in der Besoldungsordnung entsprechend einzureihen sind. Hierzu bedarf es jedoch einer Ergänzung: In den Ländern hat sich überwiegend die Einstufung der Finanzpräsidenten und der Ministerialräte auch in die Besoldungsgruppe B 3 durchgesetzt. Innerhalb der auch mit rahmenrechtlicher Wirksamkeit auszustattenden Regelung des § 5 muß dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Diesem Ziel dient der Satz 3 des § 5 Abs. 3. Von einer Übertragung dieses Grundsatzes in die Besoldungsordnungen selbst soll in der vorliegenden Vorschaltregelung noch abgesehen werden, weil sich hieran zwangsläufig weitere Umstufungen von Ämtern knüpfen,

die der endgültigen Besoldungsneuregelung vorbehalten bleiben müssen. Statt dessen ist einstweilen nicht nur für diese Ämter, sondern für alle Spitzenbesoldungsgruppen in den Laufbahngruppen die Gewährung ruhegehaltfähiger Zulagen auf herausgehobenen Dienstposten vorgesehen (s. Artikel I § 2).

Die Regelungen in Absatz 4 gehen davon aus, daß nach der neuen Gestaltung der Stellenpläne in den Ländern das erste Beförderungsamte von Regelbewerbern der Laufbahn nach Bewährung im Eingangsamte im allgemeinen ohne Funktionsänderung erreicht wird. Obwohl Beförderungen im allgemeinen nur bei Übertragung eines Amtes mit höherwertigem Amtsinhalt sinnvoll sind (vgl. auch § 23 BBG und § 7 BRRG), muß übergangsweise der in den Ländern geschaffenen Lage Rechnung getragen werden; hiermit wird erreicht, daß den Beamten bei allen öffentlich-rechtlichen Dienstherren wenigstens annähernd gleiche Beförderungschancen geboten werden und ein einheitlicher Rahmen und eine gemeinsame Ausgangsbasis für die spätere endgültige Regelung vorhanden ist. Allerdings kann kein einheitlicher Maßstab für die Länge der Bewährungszeit bis zum Erreichen des ersten Beförderungsamtes aufgestellt werden, weil die heutige Lage in den einzelnen Verwaltungszweigen zu verschieden ist und auf die finanziellen Möglichkeiten beim Aufstellen der Haushaltspläne Rücksicht genommen werden muß. Doch wird sich von der Sache her die Bewährungszeit nach Laufbahngruppen staffeln. Im höheren Dienst wird hierbei eine Abstimmung mit der automatischen Durchstufung der Richter erfolgen müssen; diese wird angesichts der in den anderen Laufbahngruppen sich erheblich verkürzenden Anlaufzeit in der Eingangsgruppe um zwei Stufen auf die 7. Stufe vorverlegt. Dementsprechend muß auch beim Studienrat eine Beförderung zum Oberstudienrat ohne Funktionsänderung ermöglicht werden. Diejenigen Studienräte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon eine Zulage gemäß Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 13 erhalten, sollen diese bis zur Beförderung in die Besoldungsgruppe A 14 weiter erhalten (Artikel I § 3 Abs. 2). Beförderungen vom zweiten Beförderungsamte an hängen dagegen von der Zuweisung deutlich höherwertiger Aufgaben ab (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Hierfür bedürfte es nach dem neuen Aufbau konkreterer Umschreibungen, die aber erst nach eingehender Vorarbeit möglich sind. Vorerst müssen als Hilfsmittel prozentuale Obergrenzen für die einzelnen Laufbahngruppen verwendet werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Sie stellen durchschnittliche Richtwerte dar, deren Überschreiten anzeigt, daß der vom Besoldungsgesetzgeber aufgestellte Rahmen bei der Bewertung und Zuteilung von Dienstposten zu den Besoldungsgruppen verlassen wird. Die in dem Entwurf festgelegten Prozentsätze bedeuten ein sehr erhebliches Vermehren der Beförderungsstellen gegenüber dem derzeitigen Stellenkegel für die Verwaltungen; das im allgemeinen ohne Funktionsänderung vorgesehene Aufsteigen in die erste Beförderungsguppe jeder Laufbahn nötigt jedoch dazu, einen Teil der sich bisher echt aus dem Eingangsamte heraushebenden Dienstposten in der

2. Beförderungsgruppe auszuweisen. Dies setzt sich entsprechend in der 3. Beförderungsgruppe jeder Laufbahn fort. Zugeschnitten sind die Obergrenzen des § 5 Abs. 4 Satz 2 auf die großen Verwaltungsbereiche mit Mittel- und Ortsbehörden wie insbesondere Zoll, Bahn und Post. Für die anderen Bereiche (s. § 5 Abs. 4 Satz 3) bedarf es einer Korrektur zwecks Berücksichtigung der besonderen Behördenstruktur; hierbei verschiebt sich die Obergrenze nach oben, wenn die jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen innerhalb der Behörden es rechtfertigen. Die oberen Bundesgerichte sind wegen ihrer andersartigen Struktur nicht in die Bestimmung aufgenommen. Jedoch soll auch für die Beamten bei den Bundesgerichten eine den besonderen Anforderungen angepaßte Obergrenze bei der Stellenbewertung zugrunde gelegt werden.

Die derzeit in § 5 BBesG enthaltene Vorschrift wird inhaltlich in den § 5 a übernommen

Zu § 1 Nr. 2 — § 18 BBesG —

Die Gewährung des Kinderzuschlages über das 18. Lebensjahr hinaus soll auf die Zeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erstreckt werden. Dies entspricht den Neuregelungen in der Steuergesetzgebung und bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

Zu § 1 Nr. 3 — § 53 BBesG —

Die neue Vorschrift des § 5 über den Aufbau und das System einer Zuteilung der Ämter zu den Besoldungsgruppen soll für die Länder rahmenrechtlich verbindlich sein.

Schon der geltende Katalog der Grundamtsbezeichnungen in § 53 Abs. 1 BBesG soll mit der Zuordnung zu den Besoldungsgruppen eine gewisse Einheitlichkeit der Besoldungsstruktur sicherstellen. Dieser Sinngehalt ist in dem 2. BBÄndG durch Erstreckung auf die gleichwertigen Ämter verdeutlicht worden (vgl. hierzu Teil B, Abschnitt I, zu Nr. 26 der Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, Drucksache IV/625). Dieser Ordnung liegt eine Bewertung der Amtsinhalte zugrunde, wie oben unter Teil A, Abschnitt III Nr. 1 im einzelnen dargelegt. Die Bewertung bedarf aber einer Konkretisierung, nachdem das bisher wenigstens insoweit einigermaßen einheitlich gebliebene Gefüge über die Haushaltspläne der Länder gesprengt worden ist. Die rahmenrechtliche Sicherstellung dieses Gefüges ist legitim, weil ohne sie die gesamte Besoldungsstruktur durch Manipulationen bei der Einzelbewertung geändert werden kann. Innerhalb des gesteckten neuen Rahmens bleibt den Ländern bei Bewertung und Zuteilung der einzelnen Dienstposten ein genügend großer Spielraum. Insbesondere gilt dies auch für die in § 5 Abs. 4 festgelegten, in Prozentsätzen ausgedrückten Obergrenzen, die Durchschnittswerte für größere Verwaltungsbereiche darstellen. Diese Prozentsätze enthalten eine wesentliche Erhöhung des Anteils der Beförderungsstellen gegenüber den seit vielen Jahren bei allen Dienst-

herren bestehenden Stellenplanverhältnissen; schon hieran zeigt sich, daß diese Richtwerte nur darauf abzielen können, für die Zukunft mißbräuchliche Veränderungen der Gesamtstruktur durch eine Aufweichung in den Stellenplänen zu vermeiden. Durch die in § 53 Abs. 1 vorgesehene *e n t s p r e c h e n d e* Anwendung des § 5 wird erreicht, daß die besondere Behördenstruktur in den Stadtstaaten bei Handhabung der Grundsätze des § 5 Abs. 4 berücksichtigt werden kann.

Während *Absatz 1* den vorstehend erläuterten Grundsatz normiert, soll *Absatz 2* den besonderen Verhältnissen in einzelnen Laufbahnen Rechnung tragen, die nur in den Ländern gegeben sind. Der für die Länder entsprechend geltende § 5 Abs. 2 legt für die Regellaufbahnen, wie sie im allgemeinen mit den Grundamtsbezeichnungen zum Ausdruck kommen, für die Eingangsämter jeder Laufbahngruppe die Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 fest. § 53 Abs. 2 des Entwurfs läßt zu, in Laufbahnen mit bestimmten besonderen Anforderungen das Eingangsamt einer anderen Besoldungsgruppe zuzuweisen. Zur Wahrung des gemeinsamen Besoldungsgefüges ist dies aber davon abhängig gemacht, daß im Anschluß an besonders gestaltete Ausbildungsgänge und Prüfungsanforderungen auch der Amtsinhalt des Eingangsamtes höher als bei den Regellaufbahnen zu bewerten ist; der Maßstab hierfür ergibt sich aus der Zuordnung der Grundamtsbezeichnungen und der gleichwertigen Ämter zu den Besoldungsgruppen, wie er in § 5 Abs. 3 festgelegt ist. Anwendungsbereiche sind insbesondere die Ämter der Lehrer; es fallen hierunter aber auch die Gerichtsvollzieher.

Auch für diese Sonderlaufbahnen gilt nach § 53 Abs. 2 Satz 2 der Grundsatz, daß die Einrichtung von Beförderungsämtern oberhalb des ersten Beförderungsamtes an höherwertige Funktionen gebunden ist; wie bei dem hierbei sinngemäß geltenden § 5 Abs. 4 schließt dies je nach der Gestaltung der Laufbahn jedoch nicht aus, schon das erste Beförderungsamt mit einer Funktionsänderung auszustatten.

Absatz 3 sieht wie bisher für Richter im Eingangsamt das automatische Durchstufen vor, wie es in § 5 Abs. 3 auch für den Verwaltungsgerichtsrat beim Bund normiert ist. Hierbei ist jedoch ein Vorrücken um zwei Dienstaltersstufen vorgesehen; dies dient einer Anpassung an die auch in den anderen Laufbahngruppen und Laufbahnen geplante frühzeitige Regelbeförderung aus dem Eingangsamt in das Beförderungsamt. Die von der derzeitigen Fassung in § 53 abweichende Formulierung ist durch die neue rahmenrechtliche Konstruktion bedingt; sie dient zugleich der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 4 — Bundesbesoldungsordnung A —

Mit dem unter Buchstabe b vorgesehenen Erstrecken der sog. Technikerzulage auf die Besoldungsgruppe A 10 soll vermieden werden, daß angesichts des allgemein frühzeitigen Erreichens des ersten Beförderungsamtes Ziel und Zweck der derzeitigen Regelung nicht mehr in dem gewollten Maß erreicht wird. Die übrigen Änderungen der Bundesbesoldungs-

ordnung A sind notwendige Folgerungen aus dem neuen Aufbau des Systems der Besoldungsgruppen in § 5 (vgl. Begründung Teil A, Abschnitt III, Nr. 1).

Zu § 1 Nr. 5 — Ortszuschlag —

In der neuen Tabelle der Ortszuschläge werden die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 der Tarifklasse II, die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Tarifklasse I b und die Besoldungsgruppen B 3 bis B 6 der Tarifklasse I a zugeteilt. Außerdem werden in der Tarifklasse III die Beträge in den Stufen 2 und 3 in Ortsklasse S um 10 DM, in Ortsklasse A um 8 DM erhöht.

Zu § 2

Mit der übergangsweisen Einführung einer Gewährung von ruhegehaltfähigen Zulagen in den Spitzenbesoldungsgruppen der einzelnen Laufbahngruppen soll die Möglichkeit geschaffen werden, besonderen Anforderungen auf herausgehobenen Dienstposten Rechnung zu tragen. Dies bietet sich nicht nur als Folge des fortfallenden Funktionsunterschiedes zwischen dem Eingangsamtsamt und dem ersten Beförderungsamtsamt an; ähnliche Maßnahmen sind oder werden auch von den Ländern — wenn auch im einzelnen in unterschiedlicher Weise — getroffen.

Die Regelung soll nicht auf bestimmte Ämter beschränkt werden damit den Belangen in allen Bereichen je nach den Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

Absatz 1 legt den Grundsatz und die Höhe der Zulage fest. Da das Bundesbesoldungsgesetz das System von sog. Zwischengruppen — anders als die Länder — nicht kennt, sollen die Zulagen in festen

Beträgen gewährt werden. Sie bemessen sich nach dem Unterschied zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe des Beamten und der Eingangsbesoldungsgruppe der nächsthöheren Laufbahngruppe und betragen 75 v.H. hiervon. Dies bedeutet eine Synthese aus den unterschiedlichen Regelungen der Länder. Bei A 16 war von dem Unterschied zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 auszugehen, in die die überwiegende Zahl der Länder einen Teil der Ämter aus A 16 höherstuft. In Fortführung des in § 5 Abs. 4 festgelegten Rahmens für die Zuweisung von Spitzenämtern wird in Absatz 2 des Artikels I § 2 auch für die Zulagenregelung ein Richtwert festgelegt. Bis zu 20 v.H. der Planstellen jeder Spitzenbesoldungsgruppe dürfen danach mit der Zulage ausgestattet werden.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält eine Überleitung für die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Lehrer im Fachschuldienst des Bundes.

Zu Artikel II bis IV

Diese Artikel regeln die Anpassung der versorgungsrechtlichen Vorschriften zugunsten der Waisen an die Hinausschiebung der Altersgrenze zur Gewährung des Kinderzuschlages (Artikel I § 1 Nr. 2).

Zu Artikel V und VI

Die Artikel enthalten die Berlin-Klausel und die Vorschriften über das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

I. Zu den Eingangsworten

Dem Gesetzentwurf ist folgende Eingangsformel voranzustellen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die nach ständiger Übung jedem Gesetz vorausgehende Eingangsformel ist im Regierungsentwurf nicht enthalten. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel I und III Gesetze förmlich geändert werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften (Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenrechtsrahmengesetz).

II. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die folgenden Anliegen berücksichtigt werden sollten:

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 — § 5 Abs. 2 —

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 klarzustellen, daß nur der gehobene Fachschuldienst im Bereich der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes gemeint ist. Diese Klarstellung ist erforderlich zur Abgrenzung gegenüber dem gehobenen Fachschuldienst in den Ländern, bei dem andere Ausbildungsvoraussetzungen und ein anderer Amtsinhalt vorliegen.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 — § 5 Abs. 3 —

Es wird vorgeschlagen, bei den Grundamtsbezeichnungen unter Besoldungsgruppe A 16 zusätzlich die Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ aufzunehmen. Damit wird der Katalog der Grundamtsbezeichnungen im Hinblick auf § 5 Abs. 3 letzter Satz vervollständigt und gleichzeitig die Gleichwertigkeit mit den übrigen in A 16 eingestuftem Beamten zum Ausdruck gebracht.

3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 — § 5 Abs. 4 —

Satz 2 schreibt Höchstbegrenzungen für Beförderungssämter vor. Ein Teil der Länder ist mit den Stellenplänen über die vorgesehenen Verhältniszahlen bereits hinausgegangen. Andere Länder müssen wegen der Neugestaltung ihres Besoldungsrechts oder möglicherweise auch infolge von Dienstpostenbewertungen diese Grenzen überschreiten. Die Belange dieser Länder müssen durch eine entsprechende Änderung oder Ergänzung des Gesetzes berücksichtigt werden.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 — § 53 Abs. 2 —

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 2 den zweiten Satz zu streichen. Die Möglichkeit einer Beförderung ohne Funktionswechsel und die Verhältniszahlen des § 5 Abs. 4 können auf Sonderlaufbahnen nicht generell übertragen werden.

5. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 — § 53 Abs. 3 —

Die Aufzählung der gleichstehenden Beamten sollte, um die derzeitige Gleichstellung zu sichern, durch Hinzufügen des Staatsanwalts, des Landesarbeitsgerichtsdirektors und anderer Richter, z. B. des Oberlandesgerichtsrates, ergänzt werden.

6. Zu Artikel 1 § 2

a) Zulagen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst

Es wird für erforderlich gehalten, die Höhe der Zulage zu überprüfen. Das Grundgehalt einschließlich Zulage sollte nicht höher sein als das Grundgehalt, das der Beamte im Falle der Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe erhält. Im übrigen muß den Ländern durch eine Ergänzung des Gesetzes gestattet werden, entsprechende Zulagen zu gewähren.

Außerdem sollte die Zulage nicht als Stellenzulage bezeichnet werden, weil sie diesen Rechtscharakter nicht besitzt (§ 21 Abs. 1 BBesG).

b) Zulagen im höheren Dienst

Es wird vorgeschlagen, diese Zulage zu streichen. Im höheren Dienst bietet die Besoldungsordnung B ausreichende Einstufungsmöglichkeiten. Die vorgesehene Zulage ist im übrigen so bemessen, daß sie über die Besoldungsgruppe B 2 hinausreicht. Sie würde das Besoldungsgefüge an dieser Stelle empfindlich stören. Anstelle der Zulage sollte die nach § 5 Abs. 3 Satz 3 für zulässig erklärte Einstufung unmittelbar in der Besoldungsordnung vorgenommen werden.

7. Rechtsstandwahrung

Eine Reihe von Ländern hat zur Zeit Regelungen (höhere besoldungsrechtliche Einstufung, günstigere Beförderungsmöglichkeiten, höhere Zulagen), die über das vorgesehene Rahmenrecht hinausgehen. Diese Länder können auf die Wahrung ihres Rechtsstandes nicht verzichten. Für sie muß eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I. (Einleitungsformel)

Dem Gesetzentwurf ist folgende Eingangsformel voranzustellen:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Insbesondere bedurfte das Bundesbesoldungsgesetz nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

II. (Empfehlungen)

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen auf und wird sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im einzelnen dazu äußern.